

**Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Radebeul
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch ÄndG vom 22.08.2012 (SächsGVBl. S. 454) und der §§ 13,14 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch ÄndVO vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Radebeul mit den Stadtteilfeuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Kötzschenbroda
- Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Ost
- Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Lindenau und
- Freiwillige Feuerwehr Radebeul-Wahnsdorf.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Stadtwehrleiter		120,00 Euro
- Stadtteilwehrleiter	je	100,00 Euro
- Stellvertretender Stadtwehrleiter		60,00 Euro
- Stellvertretender Stadtteilwehrleiter	je	50,00 Euro
- Gerätewart	je	50,00 Euro
- Atemschutzgerätewart	je	40,00 Euro
- Jugendwart	je	50,00 Euro
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung		30,00 Euro

(2) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehren, die sonst keine Entschädigung bekommen, erhalten für jede geleistete Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro.

Helfer der Ausbilder erhalten je geleisteter Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur die höher Aufwandsentschädigung gezahlt.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Vertretenen in vollem Umfang wahr, so erhält

er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

§ 3 Verdienstauffall bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Stadt Radebeul zurückerstattet.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 Euro. Pro Tag wird der Verdienstauffall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunde angerechnet.
- (4) Die Höhe des Verdienstauffalls ist glaubhaft zu machen.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Stadt Radebeul werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweiligen gültigen Fassung vergütet.

§ 5 Bereitschaftsdienst

Für den wöchentlichen Einsatzleitungsdienst wird eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Woche gezahlt.

§ 6 Aufwendungen zur Kameradschaftspflege

Der Förderbeitrag der Stadt Radebeul beträgt:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	25,00 Euro/Jahr
für jeden Angehörigen der Altersabteilung	15,00 Euro/Jahr
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	20,00 Euro/Jahr

Für Dienstjubiläen erstattet die Stadt Radebeul eine einmalige Zuwendung in Höhe von:

10-jähriges Dienstjubiläum	50,00 Euro
25-jähriges Dienstjubiläum	125,00 Euro
40-jähriges Dienstjubiläum	200,00 Euro

50-jähriges Dienstjubiläum	250,00 Euro
60-jähriges Dienstjubiläum	300,00 Euro

§ 7 Versteuerung der Aufwandsentschädigung

- (1) Für die ordnungsgemäße Versteuerung (Einkommenssteuer) der Aufwandsentschädigung sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr selbst verantwortlich.
- (2) Durch die Stadtverwaltung Radebeul ist jährlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres dem Finanzamt eine Meldung über die an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul im Vorjahr gezahlten Aufwandsentschädigungen zu übergeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über finanzielle Leistungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul vom 29.10.1992 (Vorlagen-Nr. 161/92) zuletzt geändert durch Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 22.11.2001 (Vorlagen-Nr. SR 61/01-99/04) außer Kraft.

Radebeul, den 18.12.2014

Bert Wendsche
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	18.12.2014	01.01.2015	Amtsblatt 01/15, S. 14